



## Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0036/2020

Vorlage: <b>ST/0028/2020</b>		Datum: 31.01.2020	
<b>Baudezernent</b>			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66.10.10	
<b>Betreff:</b>			
<b>Antrag der WGS-Fraktion zum Aufstellen von Gerüsten bei Fassadenrenovierungen</b>			
Gremienweg:			
06.02.2020	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	
		<input type="checkbox"/> ohne BE	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> geändert	

### Stellungnahme

Nach den Bestimmungen des Landesstraßengesetzes hat die Stadt Koblenz als Träger der Straßenbaulast Anspruch auf angemessene Vorschüsse und Sicherheiten (§ 41 Abs. 3 Satz 4 LStrG). Der Erlaubnisnehmer wird dadurch im Interesse eines ordnungsgemäßen Straßenzustands angehalten, seinen Pflichten nachzukommen und die Erlaubnisbehörde ist bei Beschädigungen oder Verunreinigungen der Straße infolge des Gebrauchmachens von der Sondernutzungserlaubnis nicht darauf angewiesen, aufwändige Verwaltungsstreitverfahren zu führen.

Für die Sicherheitsleistung finden die §§ 232 ff. BGB Anwendung.

Wer Sicherheit zu leisten hat, kann dies unter anderem durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren (§ 232 Abs. 1 BGB) bewirken. Kann die Sicherheit nicht in dieser Weise geleistet werden, so ist die Stellung eines tauglichen Bürgen zulässig (§ 232 Abs. 2 BGB).

Die Höhe der Sicherheitsleistungen wird vom zuständigen Straßenbaulastträger (Kommunaler Servicebetrieb, Technische Straßenverwaltung) festgesetzt und berechnet sich nach Beschaffenheit und Größe der in Anspruch genommenen öffentlichen Straßenfläche.

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen die Vorlage eines aktuellen Versicherungsnachweises als Ersatz einer Sicherheitsleistung nicht vor.

Im Regelfall dauert die Bearbeitung eines (ordentlich und vollständig ausgefüllten) Antrages zwei Wochen und die Genehmigung der Anträge wird innerhalb dieser Zeit gewährleistet. Es sind keine Fälle dokumentiert, die wegen der Bearbeitungszeit nicht genehmigt wurden.

Aufgrund der Vielzahl der zu bearbeitenden Anträge und der beteiligten Organisationseinheiten (Straßenverkehrsbehörde, Kommunaler Servicebetrieb, Tiefbauamt Verwaltung) kann die abschließende Bearbeitung eines Antrages innerhalb einer Woche nicht gewährleistet werden.

### Beschlussempfehlung:

Es wird seitens der Verwaltung empfohlen an der gängigen Praxis festzuhalten und weiterhin im Einzelfall bei Anträgen zum Aufstellen von Gerüsten bei Fassadenrenovierungen Sicherheitsleistungen zu fordern.